

lässiger längere Laufzeiten eine recht gute Lösung gefunden worden sei.

Dr. Jens Gal, Maître en droit (Lyon), Frankfurt/M.\*

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Versicherungsrecht der Goethe-Universität Frankfurt/M.

## Bücher

### Festschrift für Christoph Eggert zum 65. Geburtstag.

Von Hans-Günter Ernst, Christian Huber, Rolf Krücker und Kurt Reinking (Hrsg.)

(Verlag Werner, Köln 2008, XXII und 342 S., ISBN 978-3-8041-1468-5, 69 Euro)

I. Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Vorsitzende Richter am OLG Düsseldorf *Christoph Eggert* am 31. 10. 2008 in den Ruhestand getreten. Zu diesem Anlass veranstaltete das OLG Düsseldorf am 28. 10. 2008 eine Feierstunde, bei der dem Jubilar eine Festschrift überreicht wurde. Wie die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen *Roswitha Müller-Piepenkötter* im Geleitwort treffend hervorhebt, „kann man es wohl als außergewöhnlich bezeichnen, wenn Kollegen und Experten einen Senatsvorsitzenden eines Oberlandesgerichts durch eine Festschrift ehren“ (S. XIX). Bei *Christoph Eggert* handelt es sich indes auch um eine außergewöhnliche Persönlichkeit. Er hat nicht nur über viele Jahre die Rechtsprechung „seines“ Senats geprägt, sondern ist darüber hinaus auch durch zahlreiche Veröffentlichungen – vornehmlich auf dem Gebiet des Autorechts – hervorgetreten. An erster Stelle steht dabei das Standardwerk „*Reinking/Eggert, Der Autokauf*“, dessen erste Auflage aus dem Jahr 1979 datiert und das schon bald in der zehnten Auflage vorliegen wird. Für das Versicherungsrecht sind die Publikationen zur Schadensberechnung bei Kfz-Unfällen von besonderem Interesse.

II. Die wissenschaftlichen Schwerpunkte *Eggerts* spiegeln sich in der Festschrift wider. Das Werk umfasst 18 Beiträge, die von den Herausgebern in drei Bereiche eingeteilt worden sind: den Autokauf, den Sachschaden sowie den Personenschaden.

1. Die Abhandlungen zum Autokauf berühren durchwegs Fragen, die auch für das Kaufrecht im Allgemeinen von hohem Interesse sind. So setzt sich *Beate Gsell* in ihrem Beitrag „Einfache Beschaffenheitsvereinbarung und Haftungsausschluss beim Kauf einer gebrauchten Sache“ (S. 1 ff.) mit der Rechtsprechung des BGH zur einschränkenden Auslegung von pauschalen Haftungsausschlüssen bei Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB auseinander<sup>1</sup>. Der Verfasserin erscheint es nicht gerechtfertigt, pauschale Haftungsausschlüsse generell auf Mängel i. S. v. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 BGB zu beschränken. Beim Zusammentreffen einer individualvertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung mit einer formularmäßigen Haftungsbeschränkung müsse die Freizeichnung aber nach § 305 b BGB zurücktreten. *Kurt Reinking* geht in seinem Beitrag „Erhebliche und unerhebliche Pflichtverletzungen des Verkäufers“ auf die für die Unerheblichkeit maßgeblichen Kriterien ein. Dabei wird die einschlägige Rechtsprechung<sup>2</sup> genau analysiert. Im Ergebnis lehnt *Reinking* eine Beibehaltung der Rechtsprechung zu § 459 Abs. 1 S. 2 BGB a. F. bei der Konkretisierung der Unerheblichkeit mit Recht ab<sup>3</sup>. Andererseits dürfe der Grenzwert aber auch nicht zu hoch angesetzt werden (S. 25). Unter dem Titel „Die konstruktive Schwäche: Ein Sachmangel?“ (S. 33 ff.) behandelt *Joachim Otting* das Phänomen, dass „bestimmte Autotypen mit ... ‚Unregelmäßigkeiten‘ auffallen, die im Vergleich zum ‚Stand der Technik‘ auf qualitative Nachlässigkeiten schließen lassen“. *Otting* plädiert dafür, „Low-Budget-Fahrzeuge“ bei der Prüfung des Sachmangels weder am allgemeinen Stand der Technik noch allein an den anderen Fahrzeugen des gleichen Modells zu messen; vielmehr sollen die vergleichbaren Modelle der unmittelbaren Wettbewerber in die Betrachtung einbezogen werden. Mit Fragen des Autokaufs beschäftigen sich außerdem die Beiträge von *Arnd Arnold*, „Verjährung und Nacherfüllung“ (S. 41 ff.), *Henner Hörl*, „Aktuelle Fragen des Handels mit Reisemobilen und Caravans“ (S. 57 ff.) und *Werner Bachmeier*, „Autokauf und Internet“ (S. 67 ff.).

2. Die Abhandlungen zum Sachschaden beginnen mit einem Aufsatz von *Gottfried Schiemann* zum Thema „Der Unfallwagen als Marktphänomen“ (S. 81 ff.). Der Verfasser vertritt die Auffassung, der Preisabschlag für Unfallwagen beruhe bei ökonomischer Betrachtung nicht auf versteckten Mängeln, sondern auf der geringeren Einschätzung des Markts. Der niedrigere Marktpreis für Unfallwagen würde es daher nicht rechtfertigen, dem Geschädigten nach der Reparatur seines Fahrzeugs eine Entschädigung für die im Fall der Reparatur gerade nicht realisierte Wertminderung zu gewähren. Der praktisch besonders wichtigen Schadensberechnung bei Kfz-Unfällen widmen sich auch die Beiträge von *Jochen Pamer*, „Wertgrenze, Nutzungszeitraum und Fälligkeit von Schadensersatzforderungen im Rahmen der 130%-Abrechnung“ (S. 95 ff.) und *Christian Huber*, „Die Abrechnung auf Neuwagenbasis, der Gipfel des Integritätsinteresses – neuer Stellenwert eines Moribundus im Rahmen eines Mehrstufenmodells?“ (S. 113 ff.). Spezifische Aspekte des Sachschadens behandeln *Elmar Fuchs* unter dem Titel „Die Weisungsfreiheit des Kfz-Sachverständigen“ (S. 153 ff.) und *Rolf Krücker* mit der Frage „Spricht der böse Anschein gegen den Unfallmanipulanten?“ (S. 169 ff.).

3. Die Beiträge zum Personenschaden (S. 181 ff.) beschäftigen sich ebenfalls durchwegs mit Fragen, die für die Praxis von höchster Bedeutung sind. Behandelt werden die Berücksichtigung von Präjudizien bei der Bemessung von Schmerzensgeld (*Jan Luckey*), das Problem unsichtbarer Verletzungen nach leichten Verkehrsunfällen (*Hans-Günter Ernst*), die Rechtsprechung zum HWS-Schleudertrauma (*Lothar Jaeger*), die Haftung bei psychischen Folgeschäden (*Winfried Born*), das Case-/Personenschadensmanagement mit Blick auf die Rehabilitation von im Straßenverkehr Schwerverletzten (*Hans Buschbell* und *Jörg Grüber*), die Berechnung des Haushaltsführungsschadens (*Paul Kuhn*) sowie Fragen der Haftungsersetzung und der gestörten Gesamtschuld bei Verkehrsunfällen (*Hermann Lemcke* und *Rainer Heß*).

III. Der Überblick über den Inhalt der Festschrift zeigt, dass die Beiträge das Autorecht in seiner ganzen zivilrechtlichen Breite abdecken. Die Abhandlungen zeichnen sich auf der einen Seite durch einen hohen Praxisbezug auf; sie bewegen sich auf der anderen Seite aber auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau. Die Lektüre ist daher uneingeschränkt zu empfehlen.

Prof. Dr. Dirk Looschelders, Düsseldorf\*

- 1 BGH VersR 2007, 694 = NJW 2007, 1346 mit Anm. von *Gutzeit*.
  - 2 Vgl. etwa BGH VersR 2006, 939 = NJW 2006, 1960; NJW 2007, 2111 mit Anm. von *Reinking*; VersR 2008, 359 = NJW 2008, 53; 2008, 828 = NJW 2008, 1517.
  - 3 Vgl. dazu *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil 6. Aufl. 2008 Rn. 628.
- \* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Privatversicherungsrecht der Heinrich Heine Universität in Düsseldorf und Mitglied der Schriftleitung der Zeitschrift Versicherungsrecht.

### Produktauswahl in der privaten Krankenversicherung aus Kundensicht

Auswahlprobleme und Verfahren zur Unterstützung der Auswahlentscheidung

Von *Christian Hofer*

(Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe 2008, XVI und 189 S., DIN A 5, kart., ISBN 978-3-89952-412-3, 35 Euro; Bd. 11 der Leipziger Schriften zur Versicherungswissenschaft)